

Kriterienkatalog für die Haltungform Stall gemäß Anlage 4 des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Eine Einstufung in die Haltungsformen nach § 4 ist den Haltungsformen Stall, Stall + Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide zuzuordnen, wenn sie den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 entspricht oder Anforderungen erfüllt, die mit den Anforderungen der entsprechenden Haltungsform in Anlage 4 vergleichbar sind.

Zu den Ausführungen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung wird auf das Handbuch „Handbuch Tierschutzüberwachung in Nutztierhaltungen“ in der jeweils gültigen Fassung verwiesen (<https://www.fli.de/de/service/handbuecher-der-ag-tierschutz-der-lav/>).

Die in Bezug genommene Achte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ist noch nicht erlassen.

Mindestvorgaben Tierhaltungskennzeichnungsgesetz	Ausführungshinweise
<p>Bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln, die vom Mastschwein gewonnen wurden, ist die Bezeichnung „Stall“ zu verwenden, wenn die Tiere im maßgeblichen Haltungsabschnitt in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sind, die die Anforderungen nach Satz 3 erfüllt. Die Mastschweine müssen in einem befestigten, vollständig überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum gehalten werden. Das Gebäude oder der Raum muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anforderungen an Haltungseinrichtungen nach den §§ 3 und 22 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung erfüllen und 2. so gestaltet sein, dass jedem Tier mindestens zur Verfügung steht: <ol style="list-style-type: none"> a) eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach § 29 Absatz 2 Satz 1 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, b) ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und c) gesundheitlich unbedenkliches und in ausreichender Menge vorhandenes organisches und faserreiches Beschäftigungsmaterial, zu dem jedes Schwein jederzeit Zugang hat und das das Schwein untersuchen und bewegen kann und das vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. 	<p>Für die Einhaltung der Haltungsform „Stall“ gelten die gesetzlichen Mindestanforderungen. Ein zusätzlicher Nachweis ist nicht erforderlich.</p>